

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 1964

zur Erhöhung des der Italienischen Republik gewährten Zollkontingents für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, ganz, ohne Kopf oder zerteilt

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(64/657/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze (3) und (4),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 18. Dezember 1963 ⁽¹⁾ über die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents in Höhe von 34 000 t für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake oder getrocknet, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifnummer 03.02 A I b des Gemeinsamen Zolltarifs, an die Italienische Republik,

gestützt auf die Fernschreiben vom 12. August und 17. September 1964, in denen die Italienische Republik diese Kontingentsmenge für unzureichend erklärt und ihre Erhöhung auf die ursprünglich beantragte Menge von 45 000 t für das gesamte Jahr 1964 beantragt, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung dieser Kontingentsmenge auf der Grundlage des im Gatt konsolidierten Kontingents übte man zunächst Zurückhaltung und behielt

sich eine Revisionsmöglichkeit nach Artikel 25 Absatz (4) vor, falls sich im Anschluß an die Kontakte der betreffenden Wirtschaftsvertreter, die im vierten Quartal 1963 und im ersten Halbjahr 1964 angebahnt werden sollten, um festzustellen, welche verfügbaren Mengen innerhalb der Gemeinschaft nach Italien exportiert werden könnten, eine Division als notwendig erweisen sollte. Diese exportfähigen Mengen können bei Klippfisch aus der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit auf rund 3 000 t geschätzt werden ; aus den Angaben der Französischen Republik geht hervor, daß ihre nach Italien exportierbaren Mengen an gesalzene und getrocknete Kabeljau 15 000 t erreichen könnten.

Aus den von der Italienischen Republik zur Begründung ihres Antrags angeführten Zahlen geht hervor, daß einmal das ursprünglich gewährte Zollkontingent am 14. September 1964 nahezu ausgenutzt war und daß sich zum anderen die Einfuhren und Ausfuhren der betreffenden Erzeugnisse, einschließlich Kabeljaufilets, in den letzten Jahren wie folgt entwickelt haben :

	(In Tonnen)				
	1960	1961	1962	1963	1964 (1. Halbjahr)
<i>Einfuhren aus :</i>					
— der EWG	12 590	18 928	10 085	10 279	2 003
davon : Frankreich	8 035	10 178	6 499	6 271	993
Deutschland (BR)	4 425	8 750	3 586	3 804	1 010
— dritten Ländern	36 188	36 629	43 045	39 307	9 338
<i>Ausfuhren :</i>	unerheblich				

Bei der Beurteilung der Gesamteinfuhren während des ersten Halbjahrs 1964 muß einmal die zeitliche Verschiebung zwischen der Erteilung der Einfuhrlizenzen und der tatsächlichen Tätigkeit dieser Einfuhren berücksichtigt werden und zum anderen der Anstieg der Gesamteinfuhrmenge während des zweiten Halbjahrs im Vergleich zum ersten Halbjahr.

Der Einfuhrbedarf Italiens an den betreffenden Fischarten, einschließlich Kabeljaufilets, kann für das gesamte Jahr 1964 auf rund 52 000 t geschätzt werden. Verringert man diese Zahl um 2 000 t Kabeljaufilets, für die 1964 ein Zollkontingent besteht, so beläuft sich der Einfuhrbedarf auf etwa 50 000 t. Dieser Bedarf könnte gegebenenfalls durch Einfuhren in Höhe von 18 000 t aus den Ländern der Gemeinschaft teilweise gedeckt werden ; in Anbetracht der

⁽¹⁾ AB Nr. 11 vom 25. 1. 1964, S. 132/64.

erforderlichen Umstellungen des Handels erscheint es jedoch ratsam, die Einfuhren aus den übrigen EWG-Ländern auf rund 12 000 t zu veranschlagen. Infolgedessen ist die mit Entscheidung vom 18. Dezember 1963 für das Jahr 1964 gewährte Kontingentsmenge auf die sich somit ergebende Menge von 38 000 t zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das der Italienischen Republik für das Jahr 1964 für ihre Einfuhren aus dritten Ländern gewährte zollfreie Zollkontingent für Kabeljau, einschließlich Stockfisch und Klippfisch, nur gesalzen, in Salzlake

oder getrocknet, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, der Tarifnummer 03.02 A I b, wird von 34 000 Tonnen auf 38 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 6. November 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. November 1964

zur Erhöhung des der Bundesrepublik Deutschland für „Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle ; Korkschat, Korkmehl“ gewährten Zollkontingents

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(64/658/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze (3) und (4),

gestützt auf ihre Entscheidung vom 16. Dezember 1963⁽¹⁾, mit der der Bundesrepublik Deutschland für 1964 ein zollfreies Zollkontingent für „Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle ; Korkschat, Korkmehl“, der Tarifnummer 45.01 A und B des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 40 000 Tonnen gewährt worden ist,

gestützt auf das Schreiben vom 1. September 1964, mit dem die Bundesrepublik Deutschland, da

sie diese Kontingentsmenge für unzureichend hält, die Erhöhung des Zollkontingents auf 55 000 Tonnen für 1964 beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es hat sich erwiesen, daß der tatsächliche Einfuhrbedarf der Bundesrepublik Deutschland aus dritten Ländern bei „Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle ; Korkschat, Korkmehl“, der Tarifnummer 45.01, für das Jahr 1964 höher ist als er zum Zeitpunkt des Erlasses der genannten Entscheidung der Kommission vom 16. Dezember 1963 vorausgeschätzt worden war. Die Waren werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht hergestellt und die Ausfuhren sind geringfügig. Die Einfuhren der letzten Jahre zeigen folgende Entwicklung :

(In Tonnen)

	Insgesamt	EWG-Länder	Drittländer
1961	50 100	1 351	48 749
1962	38 886	1 138	37 748
1963			
1. Vierteljahr	7 474	226	7 248
2. Vierteljahr	13 870	202	13 668
3. Vierteljahr	15 812	279	15 533
4. Vierteljahr	12 737	584	12 153
Insgesamt	49 893	1 291	48 602
1964			
1. Vierteljahr	10 291	239	10 052
2. Vierteljahr	18 637	305	18 332

⁽¹⁾ AB Nr. 17 vom 31. 1. 1964, S. 287/64.